

# RS Vwgh 1996/4/30 95/12/0324

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1996

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §37 Abs1;

GehG 1956 §25 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/12/0041 E 25. April 1988 VwSlg 12709 A/1988 RS 1

## Stammrechtssatz

Die bescheidmäßige Zuerkennung einer Nebentätigkeitsvergütung gem§ 25 Abs 1 GehG 1956 in Bezug auf Nebentätigkeiten nach § 37 Abs 1 BDG 1979 setzt voraus, dass es sich erstens um Tätigkeiten des Beamten für den Bund "ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben; die ihm nach diesem Bundesgesetz obliegen"; handelt; dass ZWEITENS "noch weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungskreis ausgeübt werden und dass DRITTENS die "Tätigkeiten nicht nach den Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages zu entlohnen sind." An der zweitgenannten Voraussetzung fehlt es überall dort, wo ein Beamter eine Tätigkeit, für die die erstgenannte Voraussetzung zutrifft, an Stelle (und nicht neben) seiner ihn voll beanspruchenden Haupttätigkeit ausübt. Dies trifft jedenfalls zu, wenn der Beamte die Tätigkeit zulässigerweise während seiner Dienstzeit (in Dienst- oder Überstunden) verrichtet, mag dies auch zur Folge haben, dass er die dadurch "liegendebliebene Arbeit" später nachzuholen hat (Hinweis auf E 22.1.1987, 85/12/0130).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120324.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

19.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)